

Statuten der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen Technik (KHF-T)

Artikel 1

Name, Gegenstand und Sitz

¹ Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen Technik (KHF-T) ist die Organisation der Höheren Fachschulen Technik der Schweiz. Sie vertritt die Interessen dieser Schulen. Sie versteht sich als nationale Organisation der Arbeitswelt (OdA) im Bereich Technik im Sinne des Eidg. Berufsbildungsgesetzes.

² Sie ist ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

³ Die KHF-T ist als Bereichskonferenz Teil der Konferenz HF, der schweizerischen Dachorganisation aller Höheren Fachschulen.

⁴ Der Sitz ist das Arbeitsdomizil der Geschäftsstelle.

Artikel 2

Zweck

¹ Die KHF-T bezweckt

- die Vertretung der Höheren Fachschulen Technik und deren Interessen in den Organen der Konferenz HF,
- die Interessenvertretung ihrer Mitglieder bezüglich ihrer Anliegen auf nationaler und internationaler Ebene, bei den Politikern, den Bundesinstanzen, der Erziehungsdirektorenkonferenz und den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden wie auch bei den einschlägigen europäischen und internationalen Institutionen,
- die Pflege des Kontaktes und der Informationsaustausch mit den Organisationen der Arbeitswelt,
- die ihrer Bedeutung angemessene Positionierung der Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen Technik gegenüber den Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und ETHs sowie die internationale Anerkennung ihrer Abschlüsse,
- die Förderung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsebenen in den technischen Berufen,
- die Aktualisierung und Pflege der Rahmenlehrpläne,
- aktive Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organisationen der Arbeitswelt,
- die Begleitung der Anerkennungsverfahren von neuen HF-Bildungsgängen im Bereich Technik,
- die Förderung des Zusammenhalts und der Qualitätsentwicklung und –sicherung der Höheren Fachschulen Technik und die Bearbeitung gemeinsamer Anliegen.

² Die KHF-T ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 3

Mitgliedschaft

¹ Die KHF-T verfügt über folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Mitglieder mit Beobachterstatus
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

² Ordentliche Mitglieder können alle Höheren Fachschulen mit mindestens einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang (Technik) sein. In der Regel werden sie vertreten durch ihre Schulleiterin oder ihren Schulleiter. Verbunden mit der Mitgliedschaft bei der KHF-T ist in der Regel die Mitgliedschaft bei der Konferenz HF.

³ Eine Schule mit eingeleitetem Anerkennungsverfahren für einen Bildungsgang kann ebenfalls als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden.

⁴ Schulen, die noch über keinen Bildungsgang auf der Stufe Höhere Fachschule verfügen, kann die KHF-T als Mitglieder mit Beobachterstatus aufnehmen.

⁵ Verbunden mit der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder als Mitglied im Beobachterstatus ist die Verpflichtung, sich durch Bezahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge an den Kosten der KHF-T zu beteiligen.

⁶ Die KHF-T kann natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, die Konferenz finanziell und/oder ideell zu unterstützen, als Gönnermitglieder aufnehmen.

⁷ Die KHF-T kann Personen, die sich verdienstvoll für den Verband eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 4

Aufnahme

¹ Aufnahmegesuche und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft müssen schriftlich bis drei Monate vor der Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Der Vorstand prüft die Kandidaturen und stellt der Generalversammlung Antrag.

² Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme neuer Mitglieder, von Mitgliedern im Beobachtungsstatus und Gönnermitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Kandidaten werden schriftlich über den Entscheid der Generalversammlung benachrichtigt.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich den Austritt aus der KHF-T erklären.

² Wenn ein Mitglied seinen statutarischen Verpflichtungen auch nach wiederholtem Mahnen nicht nachkommt, kann die Generalversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden berechtigten Stimmen den Ausschluss beschliessen.

³ Die austretenden Mitglieder verlieren jedes Recht auf das Vermögen der KHF-T.

Artikel 6

Finanzierung

¹ Die KHF-T verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen
- c) Schenkungen und Legate
- d) Gönnerbeiträge
- e) Andere Einnahmen aus ihrer Tätigkeit

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie richten sich nach der Anzahl erteilter Diplome in den HF-Technik-Bildungsgängen analog den Beiträgen für die Konferenz HF.

Artikel 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der KHF-T haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und jede Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Organisation

Die Organe der KHF-T sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Direktionskomitee
- d) Ständige Kommissionen
- e) die Rechnungsrevision

Artikel 9

Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der KHF-T.

² Sie wird vom Präsidium geleitet.

³ Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Sie verfügen je nach Grösse über ein bis mehrere Stimmen analog ihren Diplomen.

Artikel 10

Generalversammlung – Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Tätigkeiten:

- Festlegung der Zusammensetzung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten (kann auch als Co-Präsidium erfolgen)
- Wahl der Vize-Präsidentin / des Vize-Präsidenten, der Kassierin / des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
- Wahl der ständigen Kommissionen und deren Vorsitzende
- Festlegung der Grundzüge der Verbandspolitik
- Genehmigung des jährlichen Aktionsprogramms des Vorstandes
- Festlegung des Jahresvoranschlags und der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von Anliegen von Mitgliedern auf Grund der Anträge des Vorstandes
- Erlass und Abänderung dieser Statuten und allfälliger Ausführungsbestimmungen
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung

Artikel 11

Generalversammlung - Sitzungen

¹ Die Generalversammlung der KHF-T tritt wenigstens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zur Behandlung ihrer statutarischen Geschäfte zusammen.

² Der Vorstand kann zu zusätzlichen Sitzungen einladen, 20% der ordentlichen Mitglieder können eine zusätzliche Sitzung verlangen.

³ Die Einladung muss mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände erfolgen.

⁴ Anträge von Mitgliedern, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen drei Monate vor dem Versammlungstermin dem Präsidium eingereicht werden. Anträge, die traktandierte Geschäfte betreffen, sollen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

⁵ Den Vorsitz führt das Präsidium. Im Verhinderungsfall des Präsidiums führt das Vize-Präsidium die Versammlung.

⁶ Soweit diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen, wird mit dem absoluten Mehr der durch die Anwesenden vertretenen Mitgliedstimmen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

⁷ Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Präsidium regelt die Führung des Protokolls und dessen Zustellung an die Mitglieder.

⁸ Der Vorstand kann zur Generalversammlung Experten und Gäste einladen.

Artikel 12

Generalversammlung – Quorum / Wiederholung von Beschlüssen

¹ Sind an einer Generalversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist sie trotzdem beschlussfähig. Es können aber 20% der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach Publikation der Beschlüsse die Wiederholung einer bestimmten Abstimmung verlangen.

² Im Falle eines eingereichten Begehrens für die Wiederholung einer Abstimmung muss der Vorstand innert 90 Tagen nach Erhalt des Begehrens eine neue Generalversammlung ansetzen.

³ Der Beschluss dieser ausserordentlichen Generalversammlung ist endgültig.

Artikel 13

Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan der KHF-T. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung wird auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie der verschiedenen Landesteile und Interessengruppen geachtet.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

³ Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Es wird darauf geachtet, dass zwischen den verschiedenen Sprachregionen abgewechselt wird. Im Falle eines Co-Präsidiums muss eine Vertretung aus der Deutschschweiz und aus der lateinischen Sprachregion gewählt werden.

⁴ Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Direktionskomitees.

⁵ Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Artikel 14

Vorstand / Direktionskomitee – Zuständigkeit, Arbeitsgruppen, Forumsveranstaltungen

¹ Dem Vorstand obliegt unter der Leitung durch das Präsidium die Geschäfts- und Rechnungsführung der Konferenz.

² Der Vorstand bestellt eine Geschäftsleiterin / einen Geschäftsleiter; die Aufgaben sind in einem separaten Dokument beschrieben.

³ Das Direktionskomitee setzt sich zusammen aus dem Präsidium, der Vize-Präsidentin / dem Vize-Präsidenten, der Kassierin / dem Kassier. Das Direktionskomitee bereitet die Geschäfte für den Vorstand vor und vertritt die Konferenz nach aussen. Das Direktionskomitee kann weitere Personen ins Gremium berufen.

⁴ Das Direktionskomitee organisiert sich selbst.

⁵ Die Mitglieder des Direktionskomitees werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Festlegung der Entschädigung erfolgt durch den Vorstand.

⁶ Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor und stellt Antrag zu allen Gegenständen der Traktandenliste. Anschliessend setzt er die Beschlüsse der Generalversammlung um.

⁷ Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte der Konferenz, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

⁸ Für die Bearbeitung spezifischer Geschäfte kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind dem Vorstand direkt verantwortlich.

⁹ Der Vorstand kann auf den Tag der Generalversammlung oder separat offene Forumsveranstaltungen organisieren, zu welchen je nach Thema interessierte Personen eingeladen werden können.

Artikel 15

Vorstand - Sitzungen

- ¹ Der Vorstand wird von der Geschäftsleitung, nach Absprache mit dem Präsidium einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Quartal. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden.
- ² Das Direktionskomitee tagt selbstständig nach Bedarf.
- ³ Der Vorstand muss zusätzlich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.
- ⁴ Der Vorsitz führt das Präsidium.
- ⁵ Das Präsidium regelt die Führung des Protokolls und dessen Zustellung an die Vorstandsmitglieder.

Artikel 16

Vorstand - Vertretung nach aussen, Unterschriftenregelung

- ¹ Das Präsidium, die Geschäftsleitung, das Direktionskomitee und der Vorstand vertreten die KHF-T nach aussen.
- ² Die KHF-T wird rechtskräftig verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift des Präsidiums oder der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
- ³ Die laufende Korrespondenz für die KHF-T wird vom Präsidium oder von der Geschäftsleiterin / vom Geschäftsleiter einzeln unterzeichnet.
- ⁴ Für die finanziellen Geschäfte sind die Kollektiv-Unterschriften zu zweien das Präsidium oder der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters oder der Kassierin / des Kassiers erforderlich.
- ⁵ Der Vorstand regelt die Finanzkompetenzen

Artikel 17

Ständige Kommissionen

- ¹ Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zur Betreuung bestimmter Aufgaben der KHF-T ständige Kommissionen schaffen.
- ² Die ständigen Kommissionen erhalten einen klar umschriebenen Auftrag und entsprechende Randbedingungen.
- ³ Obmann und Mitglieder einer ständigen Kommission werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.
- ⁴ Über die Arbeit der ständigen Kommissionen berichten diese dem Vorstand mindestens zweimal pro Jahr schriftlich. Der Vorstand berichtet der Generalversammlung in seinem Jahresbericht über deren Arbeit.
- ⁵ Das Präsidium ist die offizielle Anlaufstelle der KHF-T.
- ⁶ Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter bewahrt alle offiziellen Dokumente des Verbandes auf.

Artikel 18

Rechnungsrevision

- ¹ Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren. Diese haben die Aufgabe den Voranschlag und die Jahresrechnung auf die Übereinstimmung mit der festgelegten Verbandspolitik zu überprüfen und die Jahresrechnung rechnerisch zu kontrollieren.
- ² Die Rechnungsrevision legt ihren Bericht der statuarischen Generalversammlung vor, stellt diesen zur Diskussion und führt die Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes durch.
- ³ Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19

Auslagen

¹ Die Auslagen des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und der Rechnungsrevision werden durch die KHF-T getragen und müssen jährlich budgetiert werden.

² Die Auslagen der Mitglieder der KHF-T werden von diesen selbst getragen.

Artikel 20

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 21

Auflösung der KHF-T

¹ Die KHF-T kann sich nur auflösen, wenn eine schriftlich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche statutarische Generalversammlung dies beschliesst. Zwei Drittel der Mitgliedstimmen müssen bei dieser Generalversammlung vertreten sein.

² Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite ausserordentliche Generalversammlung, die innerhalb von drei Monaten schriftlich einberufen worden ist, die Auflösung aussprechen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

³ In beiden Fällen kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitgliedstimmen beschlossen werden.

Artikel 22

Liquidation

¹ Im Falle einer Auflösung sind das Präsidium und drei von der ausserordentlichen Generalversammlung ernannte Mitglieder für die Liquidation des Vermögens der KHF-T und die Begleichung der Schulden zuständig.

² Das Guthaben der KHF-T wird nach der Auflösung der Konferenz HF oder bei deren gleichzeitiger Auflösung einer Organisation überwiesen, welche Ziele verfolgt, die der höheren Berufsbildung dienen. Auf keinen Fall wird es unter den Mitgliedern verteilt.

Artikel 23

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08. Mai 2024 in deutscher und französischer Sprache verabschiedet und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2021. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Interpretation gilt die deutsche Version.

Biel, 08. Mai 2024

Der Co-Präsident



Stefan Eisenring

Der Co-Präsident



Claude Maitre

Der Geschäftsleiter



Daniel Sigron